

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Dezernat 4

21.01.2021

An die  
SPD-Kreistagsfraktion

nachrichtlich

CDU-Kreistagsfraktion  
GRÜNE-Kreistagsfraktion  
FDP-Kreistagsfraktion  
LINKE-Kreistagsfraktion  
AfD-Kreistagsfraktion  
Gruppe im Kreistag FUW-Piraten

und die Einzelabgeordneten des Kreistages

**Betreff: Waldschäden, Waldbewirtschaftung im Rhein-Sieg-Kreis**

**Bezug: Ihre Anfrage vom 15.12.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer o. g. Anfrage habe ich den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen um Stellungnahme gebeten. Zur Beantwortung der Anfrage übersende ich hiermit das Schreiben des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft vom 18.01.2021.

Mit freundlichen Grüßen



(Landrat)

Anlage:

Schreiben Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft vom 18.01.2021 mit Anlagen 1 - 2

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises  
Herrn Sebastian Schuster  
im Hause

nachrichtlich  
Fraktionen



15.12.2020

### **Anfrage: Waldschäden, Waldbewirtschaftung im Rhein-Sieg-Kreis**

Sehr geehrter Herr Landrat,

in weiten Teilen des Rhein-Sieg-Kreises prägt der Wald das Landschaftsbild, ist Heimat für Tiere und Pflanzen und trägt zum Schutz von Klima, Wasser und Boden bei. Gleichzeitig ist der Wald ein wichtiger Raum für die Naherholung der heimischen Bevölkerung und von Touristen. Andererseits ist der Wald auch ein Rohstofflieferant und Wirtschaftsfaktor.

Vor diesem Hintergrund bittet die SPD-Kreistagsfraktion um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie groß ist die derzeitige Waldfläche im Rhein-Sieg-Kreis (Angaben in km<sup>2</sup> oder Hektar bzw. prozentual von der Gesamtfläche) und wie hat sich diese Fläche im Vergleich von vor 10 Jahren entwickelt? Wie hat sich insbesondere das Verhältnis von Nadelwald und Laubwald entwickelt? Wie hoch ist der prozentuale Anteil des Waldes an Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten im Rhein-Sieg-Kreis?
2. Wie viele Waldflächen (ha) gehören dem Land NRW, dem Rhein-Sieg Kreis, den Kommunen und der privaten Forstwirtschaft?

3. Welche und wie viele Waldflächen sind (vorrangig) von Schäden betroffen (Trockenheit, Sturm/Bruch, Schädlingsbefall (u.a. Borkenkäfer) usw.)?
4. Welche Maßnahmen werden bezüglich dieser Schäden ergriffen (Räumung, Entfernung der Bäume, der Natur überlassen, usw.)?
5. Welche Bewirtschaftungskonzepte der Waldbewirtschaftung gibt es zurzeit im Rhein-Sieg Kreis? Welche neuen werden für künftige Entwicklungen (Klimawandel, Trockenheit) erarbeitet?
6. Welche Abstimmungsprozesse bezüglich einer zukunftsfähigen nachhaltigen Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung des Klimawandels haben zwischen dem Land NRW, vertreten durch den Landesbetrieb Wald und Holz, dem Kreis, den Kommunen und den privaten Waldbesitzern stattgefunden und sind neue Konzepte mit Blick auf den Klimawandel geplant? Ist ggf. ein Runder Tisch „Wald im Rhein-Sieg-Kreis“ geplant?
7. Ist der Kreisverwaltung bekannt, ob und ggf. in welchem Umfang für die im Rhein-Sieg-Kreis vorhandenen Waldflächen Fördergelder im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets der Bundesregierung (Stichwort: Waldprämie) beantragt wurden?
8. Welche Vorkehrungen/Initiativen sind geplant/notwendig, um einer erhöhten Waldbrandgefahr bei heißem Sommer durch das viele Bruchholz in den Wäldern zu begegnen?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Denis Waldästl, Dietmar Tendler, Werner Albrecht und Fraktion

i. A.

C. Engler



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft  
Flerzheimer Allee 15, 53115 Bonn

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Frau Ute Steeger  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

18.01.2021  
Seite 1 von 10

Aktenzeichen 300-00-01.000  
RFA04  
bei Antwort bitte angeben

Frau Ute Nolden-Seemann  
Fachgebiet Hoheit  
Telefon 02243/9216-0  
Mobil. 0171/5870782  
Telefax 02243/9216-86

ute.nolden-seemann@wald-  
und-holz.nrw.de

### Anfrage der SPD Kreistagsfraktion, Ihr Zeichen: AFS/0198/20

Sehr geehrte Frau Steeger,

vielen Dank für Ihre Anfrage aus Dezember 2020, die ich - soweit mir dies möglich ist – als Regionalforstamt (RFA) wie folgt beantworten möchte:

#### Zu 1.)

**1.1 Die Waldfläche** im Rhein-Sieg-Kreis beträgt laut Landesdatenbank NRW (IT.NRW, Statistikatlas) mit Stand 2019 etwa 34.365 Hektar. Auf dieser Grundlage beträgt das Bewaldungsprozent im Rhein-Sieg-Kreis 29,8 %. Ein Rückgriff auf die Datensätze von vor zehn Jahren ist über dieses Portal leider nicht möglich, da jeweils die aktuellsten Daten zur allgemeinen Ansicht eingepflegt werden. Aus dem gültigen Forstlichen Fachbeitrag zum Regionalplan der Bezirksregierung Köln kann ich auf Vergleichszahlen aus dem Jahr 2014 zurückgreifen, die die Waldfläche im Kreis auf 35.094 Hektar mit einem Bewaldungsprozent von 30,4 % angeben. Die Angaben der einzelnen Gemeinden entnehmen Sie bitte der Anlage 1. (Veränderungen im Nachkommabereich könnten möglicherweise der geänderten Methodik nach 2014 geschuldet sein.)

Für alle weiteren waldbezogenen Ergebnisse beziehe ich mich auf die dritte Landeswaldinventur (LWI<sup>3</sup>) aus dem Jahr 2014, die ausschließlich Auswertungen auf der Ebene der Regionalforstämter ermöglicht. Auch das landesweite Bewaldungsprozent für NRW von 27 % (hier einmal zum Vergleich) wird über diese Landeswaldinventur generiert. Erfahrungen aus anderen Regionalforstämtern zeigen, dass es deutliche Abweichungen zwischen den Portalen der LWI<sup>3</sup> und der IT.NRW gibt, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse also schwierig ist.

Seit dem Jahr 2014 ist die jährliche Bilanz innerhalb des gesamten RFA aus einem positiven in einen negativen Trend umgeschlagen. Bei Waldumwand-



Bankverbindung  
HELABA  
Konto :4 011 912  
BLZ :300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

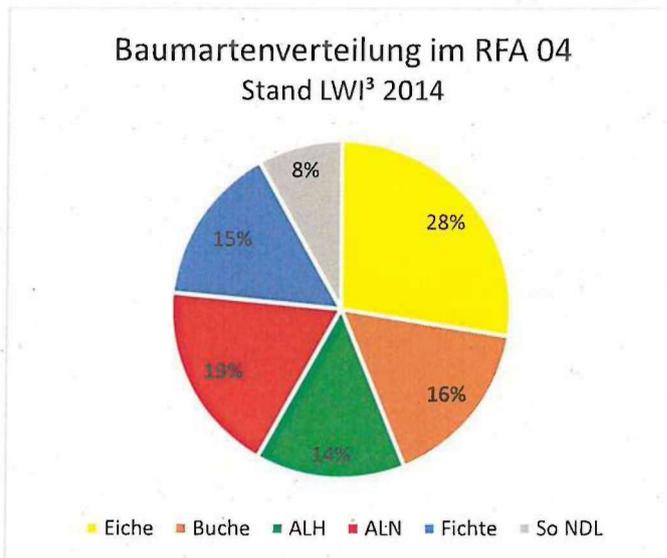
Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Rhein-Sieg-  
Erft  
Flerzheimer Allee 15  
53115 Bonn  
Telefon 02243 9216-0  
Telefax 02243 9216-85  
Rhein-Sieg-Erft@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de



lungsverfahren bemüht sich Wald und Holz NRW daher um eine Ersatzauf-  
forstungsfläche im Verhältnis von 1 zu 1, um mindestens den Status Quo des  
Waldflächenanteiles zu erhalten.

**1.2** Das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft ist mit einem Verhältnis von 77 %  
Laubholz zu 22 % Nadelholz sowie 1 % Blößen (Basis LWI<sup>3</sup> 2014) als Laub-  
holzforstamt zu bezeichnen. Der Anteil des Laubholzes ist in den vergange-  
nen Jahren grundsätzlich gestiegen und wird dies auch zukünftig tun (vgl.  
hierzu die Ausführungen zu den Punkten 3.) bis 5.)).

Die Baumartenverteilung im RFA Rhein-Sieg-Erft:  
(Quelle LWI<sup>3</sup> 2014)



\*ALH = anderes Laubholz mit hoher Umtriebszeit

\*ALN = anderes Laubholz mit niedriger Umtriebszeit

**1.3** Nahezu alle Waldflächen sind mindestens Landschaftsschutzgebiete  
(LSG). Eine Aussage zu den Naturschutzgebieten (NSG, FFH, Vogelschutz)  
innerhalb des Waldes ist mit den zur Verfügung stehenden Statistiken nicht  
möglich, da die Erfassung der NSG Waldflächen und Nicht-Waldflächen in-  
nerhalb eines Schutzgebietes nicht getrennt nach Nutzungsarten vom LANUV  
ausgewiesen werden. Eine Recherche meinerseits ist möglich, aber sehr auf-  
wendig, so dass ich um Verständnis bitte, dies nur bei besonderer Dringlich-  
keit anzugehen. Insgesamt 128 NSG mit einer Gesamtfläche von 17.719 Hek-  
tar sind im Kreisgebiet ausgewiesen. Das kleinste NSG ist Maibroich mit 0,86  
ha, das flächenmäßig größte das NSG Siebengebirge mit 4.270 ha. Eine Auf-  
listung der 128 im Kreisgebiet ausgewiesenen NSG füge ich zu Ihrer Informa-  
tion als Anlage 2 bei.



**Zu 2.)**

Die Waldflächen verteilen sich im Rhein-Sieg-Kreis auf folgende

**Waldeigentumsarten:** (Quelle RFA Forsteinrichtung)

Eigentum	Rhein-Sieg-Kreis	
	Fläche ha	Fläche %
Bundeswald inkl. DBU	2.217 ha	6,6 %
Landeswald	7.465 ha	22,3 %
Körperschaftswald	3.404 ha	10,2 %
Privatwald (inkl. 100 ha Gemeinschaftswald)	20.428 ha	60,9 %
Summe Holzboden (inkl. Blößen und NHB*):	33.514 ha	100 %

\*Nicht-Holzboden wie z.B. Leitungstrassen, Wirtschaftswege

Zum Vergleich die Aufteilung im gesamten Regionalforstamt:

(Quelle LWI<sup>3</sup> 2014):

Eigentum	Regionalforstamt	
	Fläche ha	Fläche %
Bundeswald inkl. DBU	3.096 ha	5,9 %
Landeswald (innerhalb der Hoheitsgrenzen)	14.582 ha	27,7 %
Körperschaftswald	10.687 ha	20,3 %
Privatwald (inkl. 100 ha Gemeinschaftswald)	24.270 ha	46,1 %
Summe Holzboden (inkl. Blößen und NHB*):	52.635 ha	100 %

\*Nicht-Holzboden wie z.B. Leitungstrassen, Wirtschaftswege

**Zu 3.)**

Die **Schadflächen** umfassen in erster Linie Nadelholzbestände und hier in besonderer Weise die Fichtenbestände nahezu aller Altersklassen und Standorte. Nach heutigem Kenntnisstand sind etwa die Hälfte der mit Fichte als Hauptbaumart bestockten Flächen von der Kalamität betroffen. Aber auch in den Waldgesellschaften der Buchen und Eichen sind die Auswirkungen der erheblichen Trockenheit der vergangenen drei Jahre deutlich zu erkennen. Viele ältere Buchen reagieren auf die Dürreperioden mit Symptomen des vorzeitigen Absterbens, was man eindrucksvoll in den Naturwaldzellen beobachten kann, die seit den 70er Jahren zu Forschungszwecken aus der Nutzung



genommen wurden. Dieser Umstand ist bei der Umsetzung der Wiederaufforstungen konzeptionell zu berücksichtigen.

Die Zahlen für die **Fichtenbestände**, die in den letzten drei Jahren im Kreisgebiet als Kalamitätsflächen angefallen sind, betragen momentan etwa knapp 5000 Hektar:

Eigentumsart	Rhein-Sieg-Kreis
	Fläche ha
Bundeswald inkl. DBU	ca. 30
Landeswald	ca. 1.460
Privat- und Körperschaftswald (Bad Honnef 330 ha) betreut durch RFA	ca. 2.000
Privatwald nicht betreut (soweit bekannt)	ca. 1.500
Summe (mindestens):	ca. 4.990

Auf einem Teil der von der Kalamität betroffenen Fichtenflächen ist in der Vergangenheit der Waldumbau zu standortgerechten Laubholzbeständen (vorrangig Buche) überwiegend durch Voranbau eingeleitet worden. Der Waldumbau wird insgesamt durch die großflächigen Abgänge der Fichten beschleunigt (vgl. Punkt 5.). Ein Engpass bei der Wiederbewaldung stellt die Verfügbarkeit von geeigneten Baumarten (Herkünfte und Sortimente) in der erforderlichen großen Menge dar. Daher wird der forstgesetzlich begrenzte Zeitraum zur Verpflichtung der Wiederaufforstung von zwei auf bis zu vier Jahre erweitert.

#### Zu 4.)

Die Kalamitätsflächen der Fichte werden - soweit die Holzqualität dies zulässt und örtliche Lage und Menge dies sinnvoll erscheinen lassen - geerntet und durch Verkauf der weiteren Ver- und Bearbeitung zugeführt.

Bei der Holzernte auf diesen Kalamitätsflächen sind ökologische und ökonomische Belange zu beachten, ebenso wie Belange der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen, Bebauungsrändern oder besonderen Einrichtungen und Aspekte des Arbeitsschutzes für Forstpersonal und forstliche Unternehmen.

Im RFA gelten – für den Staatswald verpflichtend, im zu beratenden Kommunal- und Privatwald als Entscheidungshilfen - folgende Grundsätze bei der Räumung von Kalamitätsflächen:

- Auf Flächen, auf denen die Fichten bereits abgestorben sind, kann das Totholz komplett oder anteilig verbleiben, wenn die Verkehrssicherung dies erlaubt. (Für dieses Vorgehen bei der Aufarbeitung bietet im Privat- und Körperschaftswald die aktuelle FÖRI Extremwetterfolgen finanzielle Anreize.)



- Prioritär sollten unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung Fichten von Flächen genutzt werden, auf denen man auch künftig wiederaufforsten und wirtschaften kann (z.B. nicht auf unzugänglichen Steilhängen).
- An Laubholz-Bestandesrändern sollten auch geschädigte/abgestorbene Fichten stehen bleiben, um noch vorhandene Laubholz Restbestockung als Strukturelemente zu erhalten (Fichtensaum als Schutz vor Windwurf).
- Kleinere Fichtenhorste im Laubholz (bis ca. 0,3 ha) sollten in der Regel zum Schutz des Bodens (z.B. gegen Erosion, etc.) belassen werden; ebenso Fichtenbestände, unter denen schon eine höhere Naturverjüngung vorhanden ist.
- Wasserführende Siefen sollten beiderseits nicht freigestellt werden um deren Austrocknung zu vermeiden.
- Bezüglich der Verkehrssicherung an Straßen und Bebauung gilt, dass auf Baumlänge trockene Fichten entnommen werden. An reinen Waldwegen wird keine Verkehrssicherung vorgenommen, es sei denn sie ist als Vorsorge zur Sicherung der Erholungsfunktion notwendig; wenn dies der Fall ist, sollen die Fichten auf Greiflänge des Harvesters entnommen werden.

#### Zu 5.)

Das Landesforstgesetz NRW definiert für alle Waldbesitzarten in § 1a Ansprüche an die **nachhaltige** und in § 1b **ordnungsgemäße** Forstwirtschaft. Das Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, „dass die Betreuung von Waldflächen und ihre Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.“ Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehören z.B. die Beachtung der gesetzlich zulässigen Kahlschlagsgröße, bedarfsgerechtes und pflegliches Vorgehen für alle zur Bewirtschaftung notwendigen Maßnahmen sowie die Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt (z.B. durch einen angemessenen Umfang von Alt- und Totholz). Gesetzliche Bewirtschaftungsgrundsätze in Bezug auf die Wohlfahrtswirkungen des Waldes, Forschung und allgemeine Vorbildfunktionen für Staats- und Gemeindewaldungen sind darüber hinaus im §§ 31 ff. LFoG NRW niedergeschrieben.

Verbindliche „Bewirtschaftungskonzepte“ gibt es im Bundesland NRW für die landeseigenen Waldflächen, also für etwa 13 Prozent der Waldfläche. Seit dem Jahr 1980 werden hier schrittweise die Grundsätze der naturnahen Waldwirtschaft umgesetzt. Deren Kennzeichen umfassen eine möglichst kahlschlagfreie Bewirtschaftung, Förderung der Naturverjüngung, Vorratsaufbau sowie Etablierung von Mischbeständen nach Alter und Baumart. Der waldbauliche Erfolg erfordert dabei eine ökologisch verträgliche Schalenwild-dichte. Belange des Naturschutzes sind integraler Bestandteil einer Waldbewirtschaftung, die die biologische Vielfalt im Wald erhalten und verbessern soll und umfasst z.B. Artenschutzprogramme, Alt- und Totholzprogramme bis hin zum Nutzungsverzicht in Naturwaldzellen (die ersten ab 1975) oder Wildnisentwicklungsgebieten. Die Bewirtschaftungsmaßnahmen werden nicht nur



dort, wo Schutzverordnungen oder gesetzliche Regelungen dies vorgeben, sondern grundsätzlich überall unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Artenschutzes umgesetzt. Der Schutzzweck einer Waldfläche bestimmt Bewirtschaftungsform und Intensität.

Sowohl bei der Beratung als auch im Dienstleistungsangebot gegenüber dem Privat und Körperschaftswald spielen die Grundsätze wie vorab geschildert eine große Rolle. Maßgeblich für die Umsetzung ist letztendlich der Wille des Waldbesitzers/der Waldbesitzerin.

Seit Dezember 2018 stehen nachfolgende Konzepte für die Praxis der Waldbewirtschaftung zur Verfügung.

Das neue **Waldbaukonzept NRW** basiert auf aktuellen forstwirtschaftlichen Grundlagen und richtet sich als Empfehlung an alle Waldeigentumsarten. Es behandelt neben waldbaulichen Grundsätzen, 23 spezifische Waldentwicklungstypen mit Standortbezug und Baumartenmischungen, konkrete waldbauliche Behandlungsempfehlungen für Waldbestände sowie Hinweise zu Naturschutz, Wildmanagement, Waldschutz und Holzverwendung. Bei den Empfehlungen zur Wiederaufforstung sollen wo immer dies standörtlich sinnvoll ist, mehrere Baumarten eingebracht werden, um das Risiko zu verteilen und alle ökosystemaren Leistungen durch eine möglichst dauerhafte Bestockung zu gewährleisten. Die Waldentwicklungstypen legen dabei ihren Schwerpunkt auf die einheimischen Laubbaumarten. Soweit Schutzverordnungen dies zulassen, können einheimische Nadelbaumarten mit eingebracht werden. Bewährte Baumarten (Nadel- und Laubbaumarten) aus nicht heimischen geografischen Regionen können das Portfolio der Mischungen ergänzen. (Seitenzahl/Stand: 200 Seiten, 2. korrigierte Auflage, November 2019; [https://www.umwelt.nrw.de/mediathek/broschueren/detailseite-broschueren?broschueren\\_id=11146&cHash=d88b03e5f6453c86f1aaeb017f97f960](https://www.umwelt.nrw.de/mediathek/broschueren/detailseite-broschueren?broschueren_id=11146&cHash=d88b03e5f6453c86f1aaeb017f97f960))

Das **Wiederbewaldungskonzept für NRW** bietet dem Waldbesitz fachliche Empfehlungen zur Begründung neuer Wälder auf Kalamitätsflächen. Hierbei liegt der Fokus auf der Anlage von standortgerechten Mischbeständen sowie der Kombination von Naturverjüngung und Pflanzung. Das Konzept beinhaltet verschiedene Schemata zur Bestandesbegründung. Die Wälder sollen möglichst klimastabil begründet werden, um auch zukünftig ihre vielfältigen Funktionen kontinuierlich erfüllen zu können.

(Seitenzahl/Stand: 120 Seiten, November 2020 Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen: [https://www.umwelt.nrw.de/mediathek/broschueren/detailseite-broschueren?backId=147&broschueren\\_id=14328&cHash=b41d91070a4383b25903d750f79a5280](https://www.umwelt.nrw.de/mediathek/broschueren/detailseite-broschueren?backId=147&broschueren_id=14328&cHash=b41d91070a4383b25903d750f79a5280))

Weitere Informationen zu Klima und Standort stehen auch allgemein verfügbar unter: <https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html>. Ein Praxisleitfaden Walderneuerung nach Schadereignissen, Juni 2019, kann beim Herausgeber Wald und Holz NRW über die Pressestelle geordert werden.

Auf der Grundlage des Waldbaukonzeptes NRW sind im **RFA Rhein-Sieg-Erft** nachfolgende ergänzende Hinweise erfolgt:

- Räumen nur vorsichtig, ohne Eingriff in den Mineralboden,
- jede Naturverjüngung berücksichtigen, naturverjüngte Flächen werden ggf. mit Ergänzungspflanzungen / Einbringen von Mischbaumarten versehen,



- keine flächige Bepflanzung ohne Mischung von mindestens 3 Baumarten, mögliche Mischungsart - Trupp /Horst /Kleinfläche, etc.,
- Berücksichtigung der zu erwartenden Naturverjüngung bei der Planung von Verband und Stückzahl (z. B. vollflächig im Regelverband allenfalls auf Adlerfarnflächen),
- zur Entwicklung blütenreicher Kraut- und Strauchzonen sind ausreichende (mind. 10 m im Staatswald) Abstände zu Wegen und vorhandenen Bestandesrändern oder Baumgruppen einzuhalten und nicht aktiv zu bepflanzen,
- auf flächige Bepflanzung von Kleinflächen unter 0,3 ha verzichten, dort ggf. Truppflanzung wertschaffender Baumarten,
- Bejagungsschneisen und Hochsitze bei jeder größeren Kultur mitplanen,
- Rückegassen dauerhaft markieren,
- Kein Bau von Wildschutzzäunen, Ausnahme können Hordengatter für besonders Verbiss gefährdete Baumarten bilden,
- flächiges Mulchen ist in zertifizierten Waldflächen nicht gestattet,
- Strukturbäume/Samenbäume (Alt- und Totholz) in der Fläche stehen lassen, z. B. am Rand zu anderen Beständen oder inselartig, unter Beachtung der Verkehrssicherung,
- einzelne Überhälter nicht völlig freistellen, zur Hauptwindrichtung einige tote Fichten als Schutz stehen lassen.

#### Zu 6.)

##### **Abstimmungsprozesse Waldbesitz übergreifend**

Von Seiten des Landesbetriebes Wald und Holz NRW besteht auf der Grundlage des § 62 LFoG NRW eine **Regionalkommission** (Nachfolgerin des Forstausschusses) als Institution auf der Ebene des RFA. In diesem Gremium sind vertreten: der Waldbauernverband (für den Privatwald), der Kommunalwald, der Staatswald, die Biologischen Stationen, die Naturschutzverbände, die Holzwirtschaft sowie die Gewerkschaften IGBAU und BDF. Das Gremium kommt regelmäßig, mindestens einmal jährlich zusammen. Die Tagesordnungen beinhalten u.a. aktuelle Themen zum Walzstand und seiner Bewirtschaftung und dient der Beratung gegenüber dem RFA und dem allgemeinen Informationsaustausch.

Darüber hinaus ist das RFA in konkreten Fällen im Beirat der Unteren Naturschutzbehörden oder Umweltausschüssen der Kommunen/Kreise präsent.

##### **Runder Tisch "Borkenkäfer" im RFA**

Die landesweit besorgniserregende Borkenkäfervermehrung stellt eine ernste Gefährdung der Fichtenwälder in Nordrhein-Westfalen dar. Der weitere Verlauf der Gradation ist maßgeblich abhängig vom Witterungsverlauf und der konsequenten Beseitigung von befallenen Stämmen und bruttauglichem Material. Neben einer landesweiten Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen ist deren Umsetzung auf operativer Ebene entscheidend für ihren tatsächlichen Erfolg. Die Abstimmung und Koordination der einzelnen Maßnahmen kann nur vor Ort zielführend erfolgen. Um die betriebsübergreifende Koordination der Maßnahmen (z.B. forstschutzorientierte Aufarbeitung, koordinierte Maschineneinsätze, Holzlagermöglichkeiten, effektiver Unternehmereinsatz usw.) zu optimieren, laden die Regionalforstämter auf der Grundlage eines



Erlasses des Umweltministeriums Vertretungen von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und örtlichen Forstbetrieben mit eigenem Personal zu regelmäßigen regionalen Runden Tischen (RT) ein. Die runden Tische sollen auch regionale Handlungskonzepte zur Verbesserung des Ressourcenmanagements entwickeln, die über das akute Schadereignis hinausweisen (Notfallpläne, Lagerkapazitäten etc.) und werden hierbei von der AG Großkalamität des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein -Westfalen unterstützt. Erstmals tagte der RT am 10.05.2019, die zweite Tagung fand gemeinsam mit der Regionalkommission des Forstamtes am 21.10.2019 statt.

#### Zu 7.)

##### **Bundeswaldprämie/ Nachhaltigkeitsprämie Wald**

Diese Richtlinie wird verwaltungsmäßig nicht über die Forstämter abgewickelt, daher kann ich dazu keine Hinweise zur Nachfrage geben. Die Nachhaltigkeitsprämie bzw. Bundeswaldprämie in Höhe von 100 bzw. 120 € (je nach Zertifizierungssystem FSC, PEFC, Naturland) je Hektar wird über die Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe verwaltet:

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR), OT Gülzow, Boldebucker Weg 1, 18276 Gülzow-Prüzen, Tel. +49 (0)3843 6930 500, bundeswaldpraemie@fnr.de

Das Regionalforstamt bietet auf der Grundlage des Bundeswald- und Landesforstgesetzes NRW mit verschiedenen Förderrichtlinien nachhaltig finanzielle Hilfestellungen für den Privat- und Körperschaftswald an (siehe hierzu [www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung](http://www.wald-und-holz.nrw.de/forstwirtschaft/foerderung)). Insbesondere über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen extremer Wetterereignisse im Privat- und Körperschaftswald (...)“ – kurz **FÖRI Extremwetterfolgen** – flossen in den Jahren 2019 und 2020 1,2 Mio. Euro an 600 Waldbesitzende. Für das Jahr 2021 liegen bereits zum jetzigen Zeitpunkt Anträge von mehr als 300 Waldbesitzenden mit einem Volumen von 1,3 Mio. Euro vor. Diese Bundes- und Landesmittel sind Zuwendungen, die der Beseitigung der Schäden nach Sturm, Dürre und Borkenkäferbefall dienen, wie z.B. der Aufarbeitung (inkl. Belassen von Totholz auf der Fläche) und Lagerung von Holz und der Wiederaufforstung Klima resilienter Wälder.

#### Zu 8.)

Die zunehmende Trockenheit und damit einhergehende erhöhte Waldbrandgefahr in unseren Wäldern erfordert auf verschiedenen Ebenen Maßnahmen unterschiedlicher Akteure – und dies grundsätzlich und nicht nur auf Grund des temporär anfallenden Fichten Kalamitätsholzes. Zu den Beteiligten gehören die Regionalforstämter (RFÄ) als Untere Forstbehörden, die Waldbesitzenden als Bewirtschafter, die Gemeinden und Kreise sowie ggf. das Land NRW.

Die RFÄ als Untere Forstbehörden haben gem. Landesforstgesetz nachfolgende Befugnisse:

§ 45 LFoG NRW - Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände



- Die Forstbehörde kann die zur Verhütung, zur frühzeitigen Feststellung und zur Vorbereitung einer wirksamen Bekämpfung von Waldbränden notwendigen Schutzmaßnahmen gegenüber den Waldbesitzern anordnen. Die Kosten trägt das Land.
- Die Forstbehörde kann nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzer Schutzmaßnahmen, die ihrer Art nach nur für mehrere Waldbesitzer gemeinsam getroffen werden können, selbst durchführen. Ist die Schutzmaßnahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich, so kann die Anhörung der Waldbesitzer unterbleiben.

Von Seiten des Waldbesitzes werden durch die Umsetzung der unter Punkt 4.) und 5.) näher ausgeführten Wiederbewaldungskonzepte gemischte Waldstrukturen geschaffen, von denen man sich eine größere Stabilität und Widerstandskraft gegenüber Klima- und Witterungseinflüssen verspricht. Zu den möglichen forstlichen Vorsorgemaßnahmen gehören also:

Waldbauliche Maßnahmen wie z.B.

- Baumartenwahl und Bestandesaufbau, Mischung
- Anlage von Laubwaldriegeln in Nadelwaldkomplexen

Betriebstechnische Maßnahmen wie z.B.

- Walderschließung mit für Feuerwehrfahrzeuge befahrbaren Wegen (Lichttraumprofil 4 m Höhe, 3,5 m Breite, Ausweibuchten für Begegnungsverkehr),
- Installation und Nutzung einheitlicher Schlösser an Wegesperrern, Hinweise an Hauptwaldeinfahrten zum Freihalten der Wege und Abschleppen von Fahrzeugen gem. §43 (3) FSHG,
- Anlage und Unterhaltung von Wasserentnahmestellen in großen zusammenhängenden Waldgebieten,
- Jährliche Überprüfung durch Feuerwehren und Forstamt.

Weitere Maßnahmen sollten durch die Vorhaltung einer technischen Ausstattung bei Waldbesitzenden, forstlichen Unternehmen, aber insbesondere auch den Kommunen erfolgen, um im Bedarfsfall auf geeignetes Material und geschulte Kräfte zurückgreifen zu können.

Für den Brand- und Katastrophenschutz hat das Land NRW drei Hubschrauber mit Löschwasser Außenlastbehältern angeschafft, deren Einsatz im Bedarfsfall zur Unterstützung bei Vegetationsbränden angefordert werden kann.

Die Zusammenarbeit zwischen den RFÄ und den Feuerwehren ist grundsätzlich in einem gemeinsamen Runderlass über die „Zusammenarbeit der Forstbehörden mit den Feuerwehren und den Katastrophenschutzbehörden (ZFK 2017)“ beschrieben. Dort wird z.B. ausgeführt, dass die Einsatzleitung bei Waldbrandbekämpfung und Schadensabwehr den Einsatzleitenden der Feuerwehr obliegt und die örtlich zuständigen Forstdienstkräfte die Einsatzleitung unterstützen.

Die RFÄ stellen den Kreisleitstellen Kartenmaterial in Form von UTM Waldbrandabwehrkarten mit LKW befahrbaren Wegenetz, Feuerlöschteichen und Rettungspunkten zur Verfügung.

Zu weiteren Maßnahmen gehören z.B. auch die Überwachungsmaßnahmen im Rahmen von Bereitschaftsdienstplänen der RFÄ vom 01.03. bis 31.10. des Jahres mit der Einrichtung der Rufbereitschaft wochentags 7:30 bis 22 Uhr,



an Wochenenden 10 bis 22 Uhr. Erhält eine Leitstelle Kenntnis über einen Waldbrand oder ein sonstiges den Wald berührendes Schadensereignis, unterrichtet sie in der Waldbrandsaison vom 1. März bis 31. Oktober unverzüglich das zuständige RFA und außerhalb dieser Zeit die Zentrale von Wald und Holz NRW.

Am 05.08.2020 fand eine Waldbrandkonferenz auf Kreisebene zur Entwicklung und Umsetzung eines gemeinsamen Waldbrandeinsatzplanes von Gemeinden, Kreis und RFA statt. Darin sind z.B. die Gemeinden aufgefordert gemeinsam mit dem RFA die einsatztaktischen Maßnahmen in Waldbrandeinsatzplänen festzulegen. Das Protokoll zur Besprechung hat das Aktenzeichen des Kreises 38.03, Dirk Engstenberg.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Gez. Nolden-Seemann

Anlagen

## ANLAGEN

zum Antwortschreiben an den Umweltausschuss, Anfrage der SPD Kreistagsfraktion Rhein-Sieg vom 15.12.2020

### ANLAGE 1

Waldfläche und Waldentwicklung (Quelle IT.NRW)

Gemeinde/Kreis	Gemeindefläche in ha	Bewaldung 2014 in %	Bewaldung 2019 in %
<b>Kreis</b>	<b>115.320,61</b>	<b>30,4</b>	<b>29,8</b>
Alfter	3.477,61	42,9	41,2
Bad Honnef	4.816,97	58,9	56,9
Bornheim	8.269,35	21,2	19,8
Eitorf	6.990,16	50,8	50,1
Hennef	10.588,70	23,5	23,6
Königswinter	7.616,87	28,2	28,1
Lohmar	6.562,32	32,2	32,1
Meckenheim	3.483,51	19,1	18,4
Much	7.806,03	20,9	20,4
Neunkirchen-Seelscheid	5.061,56	27,2	27,0
Niederkassel	3.578,98	6,1	3,0
Rheinbach	6.972,18	27,1	26,4
Ruppichteroth	6.195,78	48,1	47,3
St. Augustin	3.421,94	13,1	13,1
Siegburg	2.365,87	27,4	27,0
Swistal	6.222,16	17,2	16,2
Troisdorf	6.200,36	28,1	28,6
Wachtberg	4.967,95	18,2	17,7
Windeck	10.722,31	47,9	47,1

## ANLAGE 2

### Landschafts- und Naturschutz:

Nicht alle NSG sind ausschließlich Waldgebiete. In dieser LANUV Liste sind auch erfasst: reine Seengebiete und Fließgewässer, Kiesgruben, Steinbrüche, Felsstandorte und z.B. die Wahner Heide.

LANUV Kennung	Name des Naturschutzgebietes	Fläche in ha
SU-001K2	NSG Siebengebirge <SU>	4270,38
SU-002K2	NSG Rodderberg <SU>	23,37
SU-003	NSG Wahner Heide im Rhein-Sieg-Kreis	2009,98
SU-004	NSG Gagelbestand	63,00
SU-005	NSG Tomberg	4,58
SU-006	NSG Kiesgrube Duenstekoven	49,75
SU-007	NSG Oberes Naafbachtal	11,41
SU-008	NSG Daechelsberg - Liessemer Berg	52,02
SU-009	NSG Siegaue <LP Siegmündung>	536,00
SU-010	NSG Berggeisweiher	10,49
SU-011	NSG Duerrenbruch	7,59
SU-012	NSG Naafbachtal <SU>	851,84
SU-013	NSG Feuchtgebiet im "Widdauer Wald"	1,92
SU-014	NSG Niedemoor im Widdauer Wald	3,68
SU-015	NSG Gierssiefen	8,90
SU-016	NSG Trerichsweiher / Untere Aggeraue	34,18
SU-017	NSG Feuchtgebiet im Hufwald	9,31
SU-018	NSG Siegaue	408,06
SU-019	NSG Tongrube Niederpleis	24,53
SU-020	NSG Luelsdorfer Weiden	82,83
SU-021	NSG Stockemer See	54,49
SU-022	NSG Weilerhofer See	27,63
SU-023	NSG Dondorfer See	42,56
SU-025	NSG Ehemalige Siegschleife bei Dreisel	74,59
SU-026	NSG Siegaue in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef	531,59
SU-027	NSG Weesgesweg	6,99
SU-028	NSG Komper Heide	53,18
SU-029	NSG Eifelfuss	68,05
SU-030	NSG Heckberg	10,38
SU-031	NSG Herseler Werth	14,69
SU-032	NSG Rosbachtal	142,81
SU-033	NSG Eisbachtal mit Nebensiefen	24,43
SU-034	NSG Villewaelder bei Bornheim	352,13
SU-035	NSG In der Roten Maar	12,18
SU-036	NSG Suelsmaar	7,77

SU-037	NSG Keltischer Ringwall und Kerbtal	9,82
SU-040	NSG Urschmaar	11,62
SU-041	NSG Auf dem Schneeberge	10,97
SU-042	NSG Trippelsdorfer Bachtälchen	2,54
SU-043	NSG Klinkenbergsweg	5,41
SU-044	NSG Verbrannte Maar-Hellenmaar	50,07
SU-045	NSG Waldorfer Schulwald	3,04
SU-046	NSG Rheinmittelterrassenkante	12,47
SU-047	NSG Kreuzbroich	1,74
SU-048	NSG Quarzsandgrube	29,02
SU-049	NSG Mühlbachtal	18,12
SU-050	NSG An der Roisdorfer Hufebahn	47,87
SU-051	NSG Apfelmaar	66,36
SU-052	NSG Huisbruch und Wolfsschlucht	5,32
SU-053	NSG Maibroich	0,86
SU-054	NSG Kiesgrube am Blutpfad	1,87
SU-055	NSG Herseler See	22,88
SU-056	NSG Ahrenbachtal und Adscheider Tal	177,76
SU-057	NSG Auf der Scheidhecke und Hoverbachtal	8,87
SU-058	NSG Swistniederung bei Miel	40,34
SU-059	NSG Kiesgrube suedwestlich Strassfeld	10,88
SU-060	NSG Wald am Schloss Miel	15,77
SU-061	NSG Rheinbacher Wald	666,08
SU-062	NSG Kottenforst	84,98
SU-063	NSG Alte Teichanlagen und Laubwald am Gut Capellen	9,80
SU-064	NSG Kiesgrube Flerzheim	78,27
SU-065	NSG Kiesgrube nordwestlich Lüftelberg	1,74
SU-066	NSG Waldville	927,43
SU-067	NSG Stiefelsbach und Zuflüsse	33,88
SU-068	NSG Vischelbachtal	13,70
SU-069	NSG Ersdorfer Bach	19,72
SU-070	NSG Altendorfer und Hilberather Bach	61,45
SU-071	NSG Kiesgrube nordoestlich Strassfeld	38,99
SU-072	NSG Ohrbach / Jungbach	10,22
SU-073	NSG Rotterbach und Hacksiefen	4,95
SU-074	NSG Wald an der Burg Heimerzheim	14,71
SU-075	NSG Schiefelsbach und Zuflüsse	13,81
SU-076	NSG Gierenbachtal	10,32
SU-077	NSG Swistbach und Berger Wiesen	32,77
SU-078	NSG Steinbruch Imhausen	18,03
SU-079	NSG Wälder auf dem Leuscheid	1382,36
SU-081	NSG Silikatfelsen an der Sieg	12,64
SU-082	NSG Tongrube Witterschlick	11,04
SU-083	NSG Basaltsteinbruch Huehnerberg	142,66
SU-084	NSG Hohes Wäldchen I	4,73
SU-085	NSG Segelfluggelände Eudenbach	50,04
SU-086	NSG Basaltsteinbruch Eitorf-Stein	13,01

SU-087	NSG Basaltsteinbruch Eudenberg	36,83
SU-088	NSG Kaolingrube Oedingen	31,89
SU-089	NSG Broel, Waldbroelbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Broeltales	761,81
SU-090	NSG Waldville	351,08
SU-091	NSG Kottenforst <LP>	75,45
SU-092	NSG Aggeraue zwischen Lohmar und Siegburg	258,90
SU-093	NSG Siegaue	313,12
SU-094	NSG Abgrabungssee Stoßdorf	4,04
SU-095	NSG Bodendeponie Stoßdorf	4,11
SU-096	NSG Kiesgrube - In der Stuhleiche	4,01
SU-097	NSG Gewaesser mit Feuchtwäldern im Geistinger Wald	7,04
SU-098	NSG Mintenplatz	3,43
SU-099	NSG Ehemalige Grube - Gottessegen	9,25
SU-100	NSG Pleisbach	5,86
SU-101	NSG Ehemalige Kiesgrube - Geistinger Sand	7,45
SU-102	NSG Wolfsbach und Zuflüsse / Freckenhohn	19,49
SU-103	NSG Rotter Hardt und Mohrsberg	39,33
SU-104	NSG Roster Bach und Blankenbach	14,85
SU-105	NSG Hanfbach und Zuflüsse	400,65
SU-106	NSG Ehemalige Tongrube Edgoven	5,49
SU-107	NSG Lauthausen-Altenbödingen Kulturlandschaft	23,94
SU-108	NSG Ehemalige Grube Silistria	2,61
SU-109	NSG Stuxenberg und Freuling	11,65
SU-110	NSG Halberger Bachtal	39,55
SU-111	NSG Sellbachtal	16,45
SU-112	NSG Siegtalhänge	178,16
SU-113	NSG Limersbach und Zuflüsse	18,87
SU-114	NSG Hunnenbach und Zuflüsse	15,40
SU-115	NSG Am Weißen Stein	3,57
SU-116	NSG Krabach / Ravensteiner Bach	205,64
SU-117	NSG Eulenberg	16,30
SU-118	NSG Aggeraue	155,45
SU-119	NSG Am Hitzhof	2,93
SU-120	NSG Millerscheider Bachtal	35,70
SU-121	NSG Waelder auf Kalk	18,40
SU-122	NSG Waldbroelbachhoehle	1,24
SU-123	SU-Elisenthal und angrenzende Wälder	448,99
SU-124	NSG Kiesgrube Ranzel	6,98
SU-125	NSG Kiesgrube Uckendorf	2,58
SU-126	NSG Stockem Nord	17,57
SU-127	NSG Kiesgrube Fuchskaule	4,75
SU-128	NSG Mondorfer See	39,57
	Summe:	17.718,60